

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

VIII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 27. Februar 1916.

17.

Amtstage.

An den Regierungskommissär der Stad Noworadomsk, alle Gemeindevorsteher und Gendarmerieposten.

№ 2544/2.

1.) Von nun an werden die Amtstage der Gemeindevorsteher bezirksweise in den 4 Amtssitzen der Bezirksgendarmeriekommandos abgehalten u. zw:

In JANOW für die Vorsteher der Gemeinden Rudniki, Rzeki, Potok Złoty, Wancerzów, Olsztyn, Przyrów und Koniecpol.

In KŁOMNICE für die Vorsteher der Gemeinden Żytno, Maluszyn, Konary, Kruszyna, Mykanów, Garnek, Dąbrowa, Gidle.

In PAJĘCZNO für die Vorsteher der Gemeinden Pajęczno, Rząśnia, Brzeźnica, Zamość, Sulmierzyce, Popów, Miedzno, Siemkowice, Kielczygłów, Działoszyn.

In NOWORADOMSK für den Regierungskommissär der Stadt Noworadomsk und die Vorsteher der Gemeinden Stobiecko Miejskie, Radziechowice, Dobryszyce,

Brudzice, Gosławice, Dmenin, Przerąb, Masłowice, Kobiele und Wielgomłyny.

2.) Diese Amtstage werden im Monate März jeden Donnerstag und zwar am 2. in Janów, am 9. in Kłomnice, am 16. in Pajęczno, am 23. in Noworadomsk, jedesmal um 10 Uhr Vormittags beginnen.

3.) Die Verlautbarung der Amtstage der weiteren Monate erfolgt im Amtsblatte.

4.) Zu diesen Amtstagen, die auch eine unmittelbare Fühlungnahme mit der Bevölkerung bezwecken, können ausser den Gemeindevorstehern und Gemeindesekretären, die zum Erscheinen verpflichtet sind, auch andere Personen erscheinen und ihre eventuellen Bitten und Beschwerden persönlich vorbringen.

5.) Die hiesigen Kreistage für sämtliche Gemeindevorsteher des Kreises in Noworadomsk werden von nun an nur im Bedarfsfalle ausnahmsweise abgehalten und den Gemeindevorsteher von Fall zu Fall bekannt gegeben.

18.

Höchstpreise für Kohle.

№ 1915/3. Auf Grund des Berichtes des Militärbergamtes in Dąbrowa Zl. 1628/B. werden von der „Tepege" folgende Höchstpreise für Kohle per 100 kg.=1 q. im Kreise Noworadomsk festgesezt:

1) An Gemeinden, Approvisionierungskomitees, Schulen und Wohltätigkeitanstalten:

Gattung	loco Dąbrowa	loco N. Radomsk	loco B. St. Widzów	loco B. St. Kłomnice	loco B. St. Rudniki
	Kronen und heller				
Stückkohle . .	2·25	3·00	2·95	2·89	2·85
Würfel I	2·25	3·00	2·95	2·89	2·85
Würfel II . . .	2·22	2·97	2·92	2·86	2·82

(2 An Industriewerke:

Gattung	loco Dąbrowa	loco N. Radomsk	loco B. St. Widzów	loco B. St. Kłomnice	loco B. St. Rudniki
	Kronen und Heller				
Stückkohle . .	2·34	3·09	3·04	2·98	2·94
Würfel I . . .	2·34	3·09	3·04	2·98	2·94
Würfel II . . .	2·33	3·08	3·03	2·97	2·93
Nuss I . . .	2·20	2·95	2·90	2·84	2·80
Nuss II . . .	2·00	2·75	2·70	2·64	2·60

3) An Grosshändler beim Verkauf en gross:

Gattung	en gros						en detail
	loco Dąbrowa	loco B. St. Nowo-radomsk	loco Mag. Nowo-radomsk	loco B. St. Widzów	loco B.St. Kłomnice	loco B.St Rudniki	loco Mag. Nowo-radomsk
	Kronen und heller						K. h
Stückkohle . .	2·34	3·44	3·74	3·39	3·32	3·28	4·00
Würfel I . .	2·34	3·44	3·74	3·39	3·32	3·28	4·00
Würfel II . .	2·33	3·43	3·73	3·39	3·31	3·28	3·98
Nuss I . . .	2·20	3·30	3·40	3·25	3·18	3·14	3·84
Nuss II . .	2·00	3·10	3·40	3·05	2·98	2·94	3·62

Ein Quantum über 10 q. heist „en gros“ unter 10 q. „en detail“

19.

Höchstpreise für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes Leder.

№ 3939/9.

(M. G. G. Erlass I. № 1011 ex 1916, verlautbart mit Kundmachung am 17. Februar 1916).

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

Gattung			Preise für ein Klg. K.	h.
Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten	unter 4 mm. stark (auch Brustblattleder)	Natur	12	40
		schwarz	10	40
	4 bis 5 mm. stark	Natur	12	
		schwarz	10	
Brandsohlenleder (bis 3 mm. stark*)	in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen		11	20
	aus Hälsen oder Avern		10	40
Oberleder	aus Kalbfellen	naturbraun	18	
		schwarz glatt	17	
		schwarz genarbt	16	

Gattung				Preise für ein Klg. K.	h.
OBERLEDER	aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1·5 mm. stark	naturbraun	15	20
			schwarz glatt	14	40
			schwarz genarbt	13	60
		von 1·5 mm. bis 2·5 mm. stark	naturbraun	14	40
			schwarz glatt	13	60
			schwarz genarbt	12	80
		über 2·5 mm. stark	naturbraun	13	20
			schwarz glatt	12	40
Sohlenleder (nicht aus Stier-oder Büffelhäuten)		Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
			Croupons	10	10
			Hälse	7	85
			Avern	6	70
		Sohlleder	in Hälften oder im Ganzen	9	60
			Croupons	11	50
			Hälse	8	
			Avern	7	20

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm. von der Schnittlinie, und zwar in der längenmitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten:

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:
halbe Häute um . . . . . . — 50
Croupons, Hälse und Avern . . . 1
b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen:
halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um 2

Kronen für das Kilogramm niedriger

B. Rossleder.

	K.	h.
Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen—Heller	9	60
Rosshälse	10	55
Rossschilder	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1.) Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungültig.

2.) Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen, gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.

3.) Im Grosshandel, das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4.) Im Kleinhandel dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5.) Beim Kleinverkauf von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6.) Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungstätten besonders weit entfernt sind, und für nicht an einer Bahn- oder Schiffstation gelegene Orte oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag für Zufuhrspesen bestimmt werden.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermässige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1.) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung, welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt,

2.) wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu mitwirkt, dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3.) wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht,

4.) wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlag-

nahmtes Leder der Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes oder Verbrauches im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder nach der Freigabe desselben verbirgt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für aus Leder erzeugte Waren oder angefertigte Reparaturen Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder (2089/6 W) in keiner Weise berührt.

20.

Höchstpreise für Eschenholz.

(M. G. G. Erlass G. Präs. № 1375/16. v. 1916).

№ 4182.

Bis 35 cm. Mittelstärke	40 K.
von 35 bis 50 cm. Mittelstärke	50 K.
und über 50 cm.	60 K.

pro m³ loko Waggon der Abschubstation.

Diese Höchstpreise gelten nur für tadelloses erstklassiges Holz.

Bergeschenholz kommt nicht in Betracht.

21.

Nutzung der Privat-, Gemeinde- und Majoratswaldungen.

№ 440 Forst.

Jede Holzfällung und Holzausfuhr aus den Privat-, Gemeinde- und Majoratswäldern, muss vor Beginn der diesbezüglichen Arbeiten beim Kreiskommando angemeldet werden und erst nach Genehmigung seitens des Kreiskommandos kann die Manipulation im Walde erfolgen.

Den Anmeldungen über geplante Nutzungen sollen Wirtschaftspläne beigelegt werden.

In Ermangelung eines Wirtschaftsplanes sind Situationsskizzen vorzulegen.

Die Nichtbefolgung obiger Weisungen wird bestraft.

22.

Pferdespitäler.

№ 4955/5.

(In Verfolg des an alle Gemeindevorsteher und Soltyse ergangenen Zirkulares Zl. 9250 v. 17. August 1915).

Da die Räude bei Pferden nicht nur eine sehr ansteckende Krankheit ist,

sondern auch zum Tode des Tieres führt, wenn nicht schon am Anfang, sobald an dem Ausfallen der Haare die Krankheit erkannt wird, die entsprechende tierärztliche Behandlung eintritt und da weiters an Tierärzten und Medikamenten ein grosser Mangel ist, wird verfügt:

Es werden 4 Pferdespitäler aufgestellt und zwar in:

I. ZAKRZEW für die Gemeinden: Noworadomsk, Stobiecko Miejskie, Radziechowice, Brudzice, Dobryszyce, Gosławice, Dmenin, Przerąb, Masłowice, Kobiele, Wielgomłyny.

II. MAKOWISKA für die Gemeinden: Pajęczno, Rząśnia, Miedzno, Brzeźnica, Sulmierzyce, Zamość, Siemkowice, Kielczygłów, Działoszyn, Popów.

III. KŁOMNICE für die Gemeinden: Konary, Kruszyna, Mykanów, Garnek, Dąbrowa, Gidle, Żytno, Maluszyn.

IV. KNIEJA bei Sw. Anna für die Gemeinden: Potok Złoty, Przyrów, Koniecpol, Wancerzów, Olsztyn, Rudniki, Rzeki.

Der Kreistierarzt wird vom 6. März l. J. angefangen jeden Montag in Zakrzew, jeden Dienstag in Makowiska, jeden Mittwoch in Kłomnice und jeden Freitag in Knieja am Vormittage eintreffen, die von den betreffenden Gemeinden eintreffenden räudigen Pferde besichtigen, leichte Fälle unter unentgeltlicher Ausfolgung der Medikamente vom Besitzer zu Hause behandeln lassen, schwer erkrankte Pferde unentgeltlich in das Pferdespital einstellen und kurieren, in allen Fällen das Nötige behufs Desinfektion der Stallungen veranlassen.

Nach dem 31. März l. J. werden Besitzer von räudigen Pferden, die sich nicht über die tierärztliche Behandlung der Räude ausweisen können, mit 100 K. bzw. 10 Tagen Arrest bestraft, in schweren Erkrankungsfällen werden die Pferde ausserdem sogleich vertilgt.

Sämtliche Gemeindevorsteher haben diese Anordnungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und auf die Landbevölkerung belehrend einzuwirken, um bei derselben das Verständnis für diese nur zu, ihrem eigenen Wohle gereichenden Aktion zu erwecken.

23.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

№ 4014. Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch - ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiete) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden—wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen—auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafe bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p.

Weiters wird verlautbart:

Die gemäss § 1 obiger Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen der erworbenen Bergbauberechtigungen haben schriftich zu erfogen.

Alle Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen werden bis auf weiters unbeantwortet bleiben.

24.

Bestimmungen über Tauben.

(M. G. G. Erlass I. Präs. № 4125 und Erlass des k. u. k. A. O. K. № 1508 von 1916)

Res. № 60/Adj. Strengstens verboten ist:

1. Der Privatbesitz von Brieftauben und Tauben solcher Gattungen, welche zum Hochlassen geeignet sind;

2. das Halten von Tauben überhaupt in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörenden Nebenräume (Stallungen u. s. w.),

3. die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen,

4. das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort.

Die Einwohner werden aufmerksam gemacht, dass die dieses Verbot Übertretenden eventuell standrechtlich behandelt werden.

Die Gemeindevorsteher und die Sicherheitsorgane sind für die strikte Durchführung dieser Anordnungen mitverantwortlich.

25.

Prämien zur Verhinderung von Eisenbahnanschlägen.

E. № 174/Adj.

(M. G. G. Erlass Präs. № 395 u. 1402 von 1916).

Eine Belohnung von 200 Kronen erhält diejenige Militär-oder Zivilperson, der es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen, bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages, bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das M. G. G. behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor.

Der k. u. k. Kreiskommandant Stellvertreter

WEBER

Major.

Aviso.

№ 4278.

Die Firma „A. Dobrzański" in Słomniki, Kreis Miechów offeriert:

ca. 200 — 300 Waggon Futterrübensamen weiss,
200 — 300 „ „ rot

zu 100 Kr. per 100 Kg. Brutto für Netto ab Station Miechów.

Die Reflektanten wollen sich an die obige Firma zwecks näheren Weisungen wenden.

Steckbrief.

№ 4131. **Wojtek Marzec** und **Jan Krosta** sind hinzeichend verdächtig, in der Nacht zum 3., sowie zum 8. Jänner l. J. an mehreren in den Ortschaften Bronkowice und Dembno, Kreis Kielce, sowie Zarzecze und Brzezie, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik begangenen Raubanfällen beteiligt gewesen zu sein.

Derselbe ist aus Trochowiny oder Mirocice, Gemeinde Słupia nowa, Kreis Kielce gebürtig, 22 - 26 Jahre alt, auffallend gross, schlank, hat kleinen schwarzen Schnurrbart, ebensolche Haare, trägt einen bis zu den Knien reichenden dunklen Oberrock, schwarze Hose, Stiefel und schwarze Mütze.

Wojtek Marzec ist gewöhnlich mit einem kurzen Gewehr mit abgeschnittenem Kolben bewaffnet.

Als besonderes Kennzeichen trägt er an der rechten Wange eine noch nicht verheilte von einem Schuss herrührende Wunde zur Schau.

Der obgenannte Jan Krosta ist 29 Jahre alt, in Grabków, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik geboren, röm. kat., verheiratet, Musikant vom Beruf, Sohn der Eheleute Ewa und Franz Krosta.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden ersucht, nach den oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, beziehungsweise einem andern nähergelegenen Militärgerichte zu überstellen.